



Zonenreglement Landschaft

Mutation Zone für öffentliche Werke und Anlagen mit Zweckbestimmung «Schiessanlage»



Abb 1: Ehem. Schiessanlage (Parzelle Nr. 193) in Häfelfingen (Quelle: www.geoportal.ch)

Planungsstand

Beschlussfassung / Planauflage

Auftrag

41.00175

Datum

6. November 2024

Inhalt des Beschlusses sind lediglich die gegenüber dem rechtgültigen Zonenreglement grau markierten Änderungen.

Die Nummerierungen der Artikel inkl. der Verweise, des Inhaltverzeichnisses sowie der Seitenzahlen des Zonenreglements Siedlung sind entsprechend den Änderungen anzupassen, weshalb hier nicht näher darauf eingegangen wird.

I – ZONENVORSCHRIFTEN LANDSCHAFT

§ 7 ZONEN FUER OEFFENTLICHE ANLAGEN UND WERKE

- 1 In diesen Zonen dürfen nur öffentliche Bauten, Anlagen und Werke erstellt werden, deren besondere Zweckbestimmungen einen Standort ausserhalb der Bauzonen rechtfertigen und welche die Voraussetzungen von § 20 Absatz 3 BauG erfüllen.
- 2 Die Zonen für öffentliche Anlagen und Werke (öA+W-Zonen) umfassen alle Flächen, die von bestehenden öffentlichen Anlagen und Werken belegt sind oder für neue benötigt werden.
- 3 Die Nutzung dieser Zonen richtet sich nach der im Zonenplan vorgesehenen Zweckbestimmung. Es betrifft dies folgende öffentliche Anlagen und Werke:
 - 1 Kläranlage
 - 2 Trafostation
 - ~~3 Schiessanlage 300 m~~
 - 4 Trinkwasserreservoir (Teufleten, Schibli)
 - 5 Hochzonenreservoir
- 4 Bauten, Anlagen und Werke dürfen die Schutzziele der angrenzenden Zonen nicht beeinträchtigen.
- 5 Die Errichtung von Wohnraum ist nicht zulässig.
- 6 Die Umgebungsgestaltung und Bepflanzung der öA+W-Zonen hat grundsätzlich als ökologische Ausgleichsflächen mit standortgerechten einheimischen Arten zu erfolgen.

Beschlüsse und Genehmigung

Beschluss des Gemeinderates:

Namens des Gemeinderates

Beschluss der Gemeindeversammlung:

Der Präsident:

Referendumsfrist:

Urnenabstimmung:

Publikation der Planaufgabe

Die Gemeindeschreiberin:

im Amtsblatt Nr. vom

Planaufgabe:

Vom Regierungsrat des Kantons Basel - Landschaft

Die Landschreiberin:

genehmigt

mit Beschluss Nr. _____ vom _____

Publikation des Regierungsratsbeschlusses

im Amtsblatt Nr. _____ vom _____